

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

von

volume2

grafik und design

Judith Will

Mainburgerstr. 46

81369 München

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen volume2 und dem Kunden geschlossen werden.

1.2 volume2 ist berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bei der eigenen Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen, die ihrerseits ebenfalls Subunternehmer einsetzen dürfen. volume2 bleibt hierbei alleiniger Vertragspartner des Kunden.

1.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeweils einen Ansprechpartner zu benennen, der den jeweiligen Auftrag begleitet und zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen bevollmächtigt ist.

1.4 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB, die durch den Kunden verwendet werden, erkennt volume2 – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung – nicht an.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Sofern der Kunde volume2 Texte, Bilder oder sonstige Inhalte zur Verfügung stellt, hat er dafür zu sorgen, dass diese Inhalte nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechtsnormen verstoßen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Werke (z.B. die Daten für das Impressum, Grafiken etc.) und Zugänge vollständig, korrekt und vor Projektbeginn zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

2.3 Für Verzögerungen und Verspätungen bei Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Vor-, Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist volume2 gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet volume2 rechtzeitig vor der Vervielfältigung eines Werkes Korrekturmuster vorzulegen.

2.5 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer nicht nach, kann volume2 dem Kunden den hierdurch entstehenden Zusatzaufwand (z.B. Kosten für Fotos, Texte und Zeitaufwand für deren Suche und Erstellung, sonstige Recherchen, etc.) in Rechnung stellen.

3. Gestaltungsfreiheit

volume2 hat im Rahmen des Vertragsverhältnisses Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes sind insoweit ausgeschlossen. Für Änderungen, die der Kunde vor, während oder nach der Projektumsetzung und/oder Produktion veranlasst, trägt der Kunde die Kosten.

4. Urheberschutz, Nutzungsrecht

4.1 Sämtliche Arbeiten von volume2, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann als vereinbart, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sein sollten.

4.2 Ohne Zustimmung von volume2 dürfen die Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion ge- oder verändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu ist unzulässig.

4.4 Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Kunden aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

4.5 volume2 räumt dem Kunden an allen vom Kunden bezahlten (Ziffer 4.7) Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht das einfache Nutzungsrecht ein, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

4.6 Die Werke von volume2 dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck und Umfang verwendet werden. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Kunden beim Vertragsschluss erkennbar gemachte Zweck.

4.7 Die Einräumung jeglicher Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und etwaiger Zusatz-/ Fremdleistungen/Produktionsüberwachung sowie Neben- und Reisekosten.

4.8 Für Verzögerungen und Verspätungen bei Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Vor-, Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden sowie etwaigen Zahlungsverzug des Kunden entstehen, ist volume2 gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich.

4.9 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von volume2.

4.10 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von volume2 nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von volume2 formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke, etc. zur Eintragung anzumelden.

5. Zusatzleistungen, Produktionsüberwachung, Fremdleistungen

5.1 Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sind vom Kunden gesondert nach Zeitaufwand (Stunden) zu vergüten.

5.2. Im Zusammenhang mit Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Druckkosten, Layoutsatz, etc.) sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.

5.3 Sonstige Zusatzleistungen (z.B. (Autoren-)Korrekturen, die Beantwortung fachlicher Fragen, etc.) sind vom Kunden gesondert nach Zeitaufwand (Stunden) zu bezahlen.

5.4 Die Überwachung der Produktion (z.B. bei der Vervielfältigung eines Werkes) übernimmt volume2 nur, wenn dies mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist. volume2 ist dabei berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. volume2 haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 8. Die Produktionsüberwachung ist vom Kunden gesondert nach Zeitaufwand (Stunden) zu bezahlen.

5.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen und Produktionsüberwachung ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Bekanntgabe von volume2 unverzüglich zu erstatten.

5.6 Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt volume2 im Namen und für Rechnung des Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, volume2 auf Verlangen eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

5.7 Soweit volume2 auf Veranlassung des Kunden im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Kunde verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten - unverzüglich nach Aufforderung von volume2- zu bezahlen. Der Kunde stellt volume2 im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

5.8 Für Verzögerungen und Verspätungen bei Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Vor-, Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden oder Zahlungsverzug des Kunden entstehen, ist volume2 gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich.

6. Honorare, Abschlagszahlungen, Reisekosten, Fälligkeit,

6.1 Das Honorar wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Zeitaufwand (Stunden) berechnet.

6.2 Die Anfertigung eines oder mehrerer Entwürfe ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart ist.

6.3 Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann volume2 Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

6.4 Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig.

6.5 Der Kunde bezahlt volume2 zusätzlich zu den Honoren die Kosten und Spesen für Reisen, die bei der Durchführung und/oder Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke anfallen.

6.6 Sämtliche Beträge sind -soweit nicht anders ausgewiesen- sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die in Rechnung gestellten Honorare sowie sämtliche weiteren Kosten, z.B. für Zusatzleistungen, Produktionsüberwachung, Fremdleistungen und Reisekosten sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.7 Für Verzögerungen und Verspätungen bei Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Vor-, Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden oder Zahlungsverzug des Kunden entstehen, ist volume2 gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich.

7. Abnahme, Freigabe, Gewährleistung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Eine schriftliche Abnahme ist nur geschuldet, wenn volume2 den Kunden hierzu auffordert. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung geltend gemacht werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Die Abnahmebestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben im Übrigen unberührt.

7.2 Ein unwesentlicher Mangel begründet keine Mängelansprüche.

7.3 Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei volume2.

7.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Kunden. Mit der Freigabe geht die Haftung, insbesondere für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt, auf den Kunden über.

7.5 Die Verjährungsfrist für Mängel und sonstige Ansprüche beträgt ein (1) Jahr; dies gilt nicht für Ansprüche, die aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit durch volume2 resultieren. Die Verjährung beginnt nicht erneut, sofern im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Mängelgewährleistung unberührt.

8. Haftung

8.1 Die Haftung von volume2 für sämtliche Schäden wird wie folgt beschränkt: Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) haftet volume2 jeweils der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlichem Handeln sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere bei Übernahme einer Garantie oder bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorstehende Haftungsregelung gilt auch im Hinblick auf die Haftung von volume2 für Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

8.2 Der Kunde stellt volume2 von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen volume2 aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden.

8.3 volume2 haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz-, Eintragungsfähigkeit und/oder die Zulässigkeit der vorgesehene Nutzung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder sonstiger Arbeiten, die dem Kunden zur Nutzung überlassen werden. volume2 ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Kunden selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

8.4 Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet volume2 nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die volume2 an Dritte vergibt.

8.5 Sofern volume2 Fremdleistungen auf Veranlassung des Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt volume2 hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Kunden ab. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von volume2 zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

9. Daten, Herausgabe

9.1 volume2 ist nicht verpflichtet, die Daten des erstellten Werks oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Vertrages entstanden sind, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Kunden gesondert zu vergüten.

9.2 Stellt volume2 dem Kunden Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von volume2 vorgenommen werden.

9.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Kunde.

9.4 Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Kunden entstehen, haftet volume2 nicht.

10 Belegexemplare, Eigenwerbung

10.1 Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind volume2 eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 5 Stück unentgeltlich zu überlassen.

10.2 volume2 bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Vertrages geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten sowie Belegexemplare für Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe, etc.) zu verwenden und auf die Tätigkeit für den Kunden hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

10.3 volume2 ist berechtigt, den eigenen Namen mit Verlinkung in angemessener Weise beispielsweise im Impressum der von volume2 erstellten Webseite(n) zu platzieren, ohne dass dem Kunden hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die zwischen volume2 und den Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Vertragsparteien den Sitz von volume2 als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten; ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

11.3. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand April 2021

volume2 grafik und design

Judith Will